



# **Definitionen zur Ausweisung von Landschaftselementen im Rahmen der Direktzahlungen und der flächenbezogenen ELER-Maßnahmen**

überarbeitete Fassung: Januar 2009

**In der überarbeiteten Fassung wurden Passagen entfernt, die für die Ersterfassung der Landschaftselemente im Jahr 2005 von Bedeutung waren. Des Weiteren sind die Landschaftselemente für alle Direktzahlungen und flächenbezogenen ELER-Maßnahmen beihilfe- bzw. förderfähig.**

**Diese Fassung enthält überdies keine weiteren inhaltlichen Änderungen, sondern dient der Klarstellung.**

## **1. Einleitung**

Für die Einbeziehung von Landschaftselementen in die beihilfefähige Fläche ist es notwendig, die folgenden grundlegenden Fragen zu klären:

- Was sind Landschaftselemente im Sinne der Direktzahlungen und der flächenbezogenen ELER-Maßnahmen?
- Wie sind die Flächengrößen der Landschaftselemente zu ermitteln?
- Was ist unter dem räumlichen Zusammenhang zwischen landwirtschaftlich genutzter Fläche und Landschaftselement zu verstehen?
- Für welche Beihilfe- bzw. Fördermaßnahme sind die Landschaftselemente antragsfähig?

## **2. Was sind Landschaftselemente (LE) im Sinne der Direktzahlungen und der flächenbezogenen ELER-Maßnahmen?**

Die LE, die in Deutschland im Rahmen der Direktzahlungen und der flächenbezogenen ELER-Maßnahmen zur beihilfefähigen Fläche gehören, sind in der Direktzahlungen-Verpflichtungen-Verordnung und in der InVeKoS-Verordnung definiert.

Zur Präzisierung dieser allgemein formulierten Festlegungen und zur Vermeidung zukünftiger Missverständnisse bzw. Meinungsverschiedenheiten zwischen Landwirt und Kontrollbehörde wird erläutert, wie beihilfefähige LE definiert sind. Diese Definitionen treffen für die Direktzahlungen und die flächenbezogenen ELER-Maßnahmen zu. Weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt und sind unabhängig hiervon zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit bestimmter Landschaftselemente ist zu berücksichtigen, dass gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 Voraussetzungen für den Erhalt von Zahlungen nicht künstlich geschaffen werden dürfen.

Die wichtigsten in Thüringen vorkommenden LE –Typen sind:

- Hecken (HK)
- Baumreihen (BR)
- Feldgehölze (FH)
- Feuchtgebiete und Tümpel (FG)
- Einzelbäume (EB)
- Feldraine (FR)
- Lesesteinwälle (NT)
- Fels- und Steinriegel (FS).

Bei diesen LE wird zwischen denen, die Cross Compliance (CC)-relevant sind, und den übrigen LE unterschieden (Siehe dazu: CC-Informationsbroschüre).

Diese Unterscheidung ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- a) Die CC-relevanten LE müssen durch den Landwirt im Rahmen der Antragstellung angegeben werden. Bei Versäumnis liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem Bußgeld belegt wird.
- b) Die genehmigungslose Beseitigung eines LE (ganz oder teilweise) bewirkt bei einem CC-relevanten LE zusätzlich zu den naturschutzrechtlichen Konsequenzen, dass dieser Verstoß gegen eine CC-Auflage zu einer Kürzung der beantragten Direktzahlungen und der flächenbezogenen ELER-Maßnahmen führt (Siehe dazu Punkt VI der CC-Broschüre).

Ein oder mehrere LE bilden gemeinsam mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ein Feldstück. Der Anteil CC-relevanter LE am Feldstück, der beihilfe- bzw. förderfähig ist, beträgt maximal 50 Prozent. Die Pflicht zur Angabe jedes CC-relevanten LE bleibt davon unberührt.

Nicht CC-relevante LE sind bis zu einem Anteil von 25 Prozent am Feldstück beihilfe- bzw. förderfähig.

Gibt es im Feldstück beide LE-Arten, ist eine Rücksprache mit dem LWA zu empfehlen. Überschreitet der beantragte LE-Anteil die oben genannten Grenzen, so wird die beihilfefähige LE-Fläche entsprechend gekürzt.

LE sind antragsfähig, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

Hecken:

- mit Gehölzen bewachsen, d. h. Sträucher mit oder ohne Baumanteil
- lineare Struktur, d. h. mindestens doppelt so lang wie breit
- im Durchschnitt maximal 10 Meter breit; breitere Objekte sind keine Hecken, keine Längenbegrenzung
- Windschutzstreifen bis maximal 10m mittlere Breite können als Hecken anerkannt werden, auch wenn sie mehr als 1 Baumreihe haben, sofern sie bisher nicht als Wald eingestuft wurden. Bei einer späteren Einstufung als Wald wird die Beihilfefähigkeit allerdings hinfällig, da Wald gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 keine beihilfefähige Fläche ist.
- Eine Hecke darf nicht an Wald angrenzen (siehe auch Punkt 4).
- Durchfahrten in Hecken/Windschutzstreifen sind Sperrflächen und stellen eine Trennung dar.
- nicht berücksichtigungsfähig sind verbuschte Waldränder
- ab 20 Meter Länge = CC-relevant

Baumreihen:

- lineare Anordnung von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen, unabhängig von der Baumart, somit sind landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte keine LE
- einreihig; keine Längenbegrenzung
- ohne geschlossene Strauchschicht
- ab 50 Meter Länge und mindestens 5 Bäumen = CC-relevant

Feldgehölze:

- Gehölzinsel in der Offenlandschaft
- überwiegend mit Bäumen und Sträuchern bewachsen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, unabhängig von der Baumart
- ohne lineare Struktur oder breiter als 10 Meter
- maximale Flächengröße 0,20 ha
- ohne Erstaufforstungsflächen
- ab 0,01 ha Flächengröße = CC-relevant
- Feldgehölze über 0,2 ha entsprechen in der Regel der Definition Wald und sind also nicht beihilfefähig

Feuchtgebiete:

- Feuchtbiotope und naturnahe oder nicht genutzte Kleingewässer wie z. B. Quellbereiche, Moore, Sümpfe; Nassstellen, Tümpel, Weiher, Röhrichte, Nassstaudenfluren, feuchte Sölle
- maximale Flächengröße 0,2 ha
- nach Naturschutzrecht besonders geschützte und in der Biotopkartierung erfasste Feuchtgebiete = CC-relevant

Einzelbäume:

- frei stehende Bäume und frei stehende Einzelsträucher auf Grünland oder auf bzw. innerhalb von Ackerland
- nach Naturschutzrecht als Naturdenkmal geschützter Einzelbaum = CC-relevant

Feldraine:

- Gras- und Krautsäume, die überwiegend gehölzfrei sind und an landwirtschaftliche Flächen angrenzen
- Gehölzbewuchs ist zulässig, jedoch ist die Abgrenzung zur Hecke und Baumreihe zu beachten
- Wiesenraine, die vom angrenzenden Grünland deutlich abgegrenzt sind
- Böschungen von Gräben und Fließgewässern sowie anderen Gewässern sind keine Feldraine
- lineare Struktur, d. h. mindestens doppelt so lang wie breit
- im Durchschnitt maximal 10 Meter breit, keine Längenbegrenzung
- nicht CC-relevant

Lesesteinwälle:

- Aufschüttungen von Lesesteinen (in linearer Struktur) auf Ackerland oder Grünland
- überwiegend gehölzfrei
- nicht CC-relevant

Fels- und Steinriegel:

- meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen
- maximale Flächengröße 0,2 ha
- nicht CC-relevant

**3. Wie sind die Flächengrößen der LE zu ermitteln?**

Bei den LE wird zwischen Flächen-, Linien- und Punktobjekten unterschieden. CC-relevante LE mit einer kleineren Fläche als 100 m<sup>2</sup> gelten als Punktobjekte. Diese werden im GIS und in der Feldblockkarte nur als Punkt und nicht als Fläche erfasst. LE mit einer Fläche ab 0,01 ha werden im GIS als eigener Feldblock erfasst und in der Feldblockkarte dargestellt.

Die Obergrenze von 0,2 ha bei bestimmten LE-Typen bezieht sich auf das Einzelobjekt. Voraussetzung für die Größenbestimmung ist die Ermittlung der Grenzlinie des LE. Dabei ist zu beachten, dass das LE ganz oder teilweise an Ackerland bzw. Grünland angrenzen muss und zum Teil an sonstige Fläche angrenzen kann. Ein LE darf keine Verbindung zu Wald haben.

Die Trennlinie zwischen LE und Ackerland ist die äußerste Pflugfurche bzw. Drillreihe. Die Grenze zwischen LE und Grünland verläuft dort, wo die nutzbare Grasnarbe endet. Gleichartige LE (z. B. Feldgehölz an Feldgehölz) dürfen nicht aneinander grenzen.

**4. Was ist unter dem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zwischen landwirtschaftlich genutzter Fläche und LE zu verstehen?**

Als LE im Sinne der Direktzahlungen und der flächenbezogenen ELER-Maßnahmen gelten nur solche, die zu der vom Antragsteller selbst bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche (LF) gehören.

LE können inselartig innerhalb von LF (Ackerland oder Grünland) liegen oder in Randlage zur LF vorkommen. Das LE muss unmittelbar an die LF-Fläche angrenzen. Wenn zwischen LE und LF beispielsweise ein Weg oder Graben verläuft, gehört das LE nicht zur bewirtschafteten Fläche und ist nicht antragsfähig. Die vom LE belegte Fläche muss zur Betriebsfläche des Antragstellers gehören, d. h. die LE-Fläche gehört zum Eigentum des Betriebsinhabers oder sie ist gepachtet bzw. mit einem anderen Eigentümer oder Pächter vertraglich getauscht oder per Nutzungsvertrag übertragen.

Bei linearen Landschaftselementen in Randlage zur LF ist zu beachten, dass nur der Teil des LE, der unmittelbar an die LF grenzt, antragsfähig ist.

Böschungen von Gräben und Fließgewässern sowie anderen Gewässern sind keine anerkennungsfähigen LE.

#### **5. Für welche Beihilfe- bzw. Fördermaßnahmen sind die LE antragsfähig?**

Die LE, die die genannten Kriterien erfüllen, sind im Rahmen der Direktzahlungen und der flächenbezogenen ELER-Maßnahmen antragsfähig.

#### **6. Wie erfolgt die Erfassung von LE, die noch nicht in der Flächenreferenz enthalten sind?**

Die LE, die noch nicht in der Flächenreferenz enthalten sind, müssen eingearbeitet werden. Deshalb hat der Landwirt die Pflicht, bisher übersehene oder neu entstandene LE dem zuständigen Landwirtschaftsamt nach Art, Lage und Größe mitzuteilen. Das erfolgt im Rahmen der Erstellung des Flächennachweises als Grundlage für die Antragstellung.

## Anlage zu Definitionen zur Ausweisung von Landschaftselementen im Rahmen der Direktzahlungen und der flächenbezogenen ELER-Maßnahmen

Nachfolgende Erläuterungen dienen zum besseren Verständnis der Ausführungen durch Untersetzung mit Fallbeispielen und der Erstellung einer Übersicht über die im Betrieb vorkommenden Landschaftselemente (LE) in Vorbereitung der Antragstellung.

### Erläuterungen zur Abgrenzung von Landschaftselementen

Die Obergrenze von 0,2 ha bei bestimmten LE-Typen bezieht sich auf das Einzelobjekt.

*Fallbeispiel:  
Feldgehölz liegt inselartig innerhalb der Ackerfläche und wird durch eine umlaufende Grenzlinie vom Acker getrennt. Dieses Feldgehölz stellt ein Einzelobjekt dar.*



### Grenze zum Acker

Die Trennlinie zwischen LE und Ackerland ist die äußerste Pflugfurche bzw. Drillreihe.

*Fallbeispiel:  
Verlauf der Grenzlinie entlang der Außenkante Heckensaum*



### Grenze zum Grünland

Die Grenze zwischen LE und Grünland verläuft dort, wo die nutzbare Grasnarbe endet.

*Fallbeispiel:  
Verlauf der Grenzlinie entlang der äußeren bodennahen Strauchgrenze, ungeachtet überhängender Äste und ins Grünland eingewachsener, periodisch zurückgeschnittener Gehölzausläufer*



### Grenze zu sonstigen Flächen

Die Grenzlinie zu anderen Flächen kann oft an der Trennlinie verschiedenartiger Vegetation, Reliefunterschieden bzw. unterschiedlicher Nutzungs- und Pflegezuständen festgestellt werden.

*Fallbeispiel:  
Abgrenzung des LE zum Weg entlang der Bankette (unabhängig der Vegetation)*



*Fallbeispiel:  
Baumreihe, verläuft parallel zu Graben und Weg mit  
gleichartiger Vegetation*

**Fall 1:** Baumreihe liegt auf dem Grabengrundstück, das sich nicht im Besitz des Antragstellers befindet  
→ LE nicht antragsberechtigt

**Fall 2:** Baumreihe befindet sich im Besitz des Antragstellers → Abgrenzung LE zum Graben entlang Verlauf Böschungsoberkante



Verläuft zwischen LE und LF beispielsweise ein Weg oder ein Graben, gehört das LE nicht zur bewirtschafteten Fläche und ist nicht antragsfähig.

*Fallbeispiel:  
Gepflanzte Baumreihe (Bildmitte) wird durch Weg und Graben beidseitig begrenzt (kein unmittelbarer Kontakt zur LF) → LE nicht antragsfähig.*